

§ 111 EisbBBV Ausrüsten der Züge mit Mitteln für die erste Hilfeleistung

EisbBBV - Eisenbahnbau- und -betriebsverordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 12.05.2020

Personenbefördernde Züge sind mit Mitteln für die erste Hilfeleistung auszurüsten.

In Kraft seit 01.10.2014 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at